

Eigenanlagen im Kontext der Kreditrisikostrategie der Deka-Gruppe

Maßgebliche Grundlage für die Anforderungen an die Eigenanlagen bildet die Kreditrisikostrategie der Deka-Gruppe. Sie setzt, ausgehend von den in der Geschäftsstrategie der Deka-Gruppe niedergelegten Zielen und Leitplanken, u. a. zur nachhaltigen Unternehmensführung, den Handlungsrahmen für sämtliche Finanzierungsaktivitäten. Seit Juli 2014 setzt die DekaBank zudem für Neuinvestitionen ihrer Eigenanlagen einen Nachhaltigkeitsfilter ein. In Anlehnung an den UN Global Compact umfasst dieser einen Katalog von Ausschlusskriterien für die Themenfelder Umwelt, Menschen- und Arbeitsrechte sowie Korruption. Bei jeder Neuinvestition erfolgt zusätzlich zur bereits zentral im Rahmen der Limiteinrichtungen und -prolongationen erfolgten Nachhaltigkeitsprüfung eine Prüfung der Emittenten anhand umfangreicher Kriterien des Nachhaltigkeitsfilters für die Eigenanlagen.

Insgesamt ausgeschlossen sind insbesondere Eigenanlagen in Unternehmen, die

- einen Umsatzanteil von mehr als 30 % aus Kohleförderung und/oder mehr als 40 % aus Kohleverstromung generieren
- gegen international anerkannte Prinzipien im Bereich der Menschen- und Arbeitsrechte verstoßen (ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work)
- kontroverse Waffen¹ produzieren

Zu Details s. die vollständige Negativliste (s.u.)

Wertpapieremittenten, die gegen eines oder mehrere dieser Ausschlusskriterien verstoßen, werden vom Neuinvestment ausgeschlossen.

Negativliste²

Die Deka-Gruppe hat folgende Transaktionen – auch zur Vermeidung von Reputationsrisiken – als unerwünscht und/oder mit hohem Risiko behaftet qualifiziert. Sie können nur mit einer Ausnahmegenehmigung des Vorstands getätigt werden:

- Geschäfte, bei denen durch öffentliche Berichte (u. a. aufgrund von soziokulturellen, ethischen oder Nachhaltigkeits-Aspekten) über die Finanzierung selbst, einen Geschäftspartner, die Geschäftspraxis oder das Land (Sitz- oder Risikoland) das öffentliche Vertrauen in die bzw. die Reputation der Deka-Gruppe nachhaltig negativ beeinflusst werden kann, insbesondere wenn³
 - es sich um Kreditnehmer mit einem „braunen“ Gesamtscore gem. ESG-Scorecard handelt
 - intern das Reputationsrisiko (inkl. Umweltrisiken) als „orange“ oder „rot“ eingeschätzt wird
- Geschäfte mit einem Land sowie Kreditnehmer in einem Land, das auf der „Negativliste für Risikoländer“ geführt wird; es sei denn, dass gem. dieser Negativliste 100 Prozent ECA-gedecktes Geschäft zulässig ist
- Geschäfte mit Unternehmen, die einen Umsatzanteil von mehr als 30 Prozent aus Kohleförderung und/oder mehr als 40 Prozent aus Kohleverstromung generieren
- Geschäfte mit Unternehmen aus der Pornografie-Branche oder vergleichbaren Branchen (Rotlichtmilieu)
- Geschäfte mit Unternehmen, die kontroverse Formen des Glücksspiels betreiben (Wettbüros, Spielhallen u. ä.)
- Geschäfte mit Unternehmen, die gegen international anerkannte Prinzipien im Bereich der Menschen- und Arbeitsrechte verstoßen (ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work)
- Geschäfte mit Unternehmen ohne nachgewiesene Erfahrung und/oder in neuen Märkten, die mit den Heimatmärkten nicht vergleichbar sind
- Kreditgeschäfte mit spekulativem Charakter oder sehr ungewöhnlich geartetem Risiko (vor allem Kredite im Sinne des EZB-Leitfadens zu gehebelten Transaktionen)

¹ Kontroverse Waffen sind Waffensysteme, die unterschiedslos wirken, übermäßiges Leiden verursachen sowie verheerende Auswirkungen für die Zivilbevölkerung haben und daher von der internationalen Völkergemeinschaft als inakzeptabel eingestuft werden

² gem. Kreditrisikostrategie der Deka-Gruppe gültig ab 01.01.2022

³ Für Kreditnehmer/Finanzierungen des Geschäftsfelds Finanzierungen ohne Akkreditiv-Banken-, Sparkassenfinanzierungen, Finanzierungen der öffentlichen Hand und für Unternehmensadressen der Bereiche Kapitalmarktgeschäft und Treasury ohne Banken, Versicherungen, Wertpapierfonds, Staaten und juristische Personen des öffentlichen Rechts

- Spekulative Immobilienfinanzierungen im Sinne Art. 4 (1) Nr. 79 CRR bzw. Positionen mit besonders hohem Risiko gem. Art. 128 CRR⁴
- Finanzierungen im Zusammenhang mit Waffengeschäften (Finanzierungen von Lieferungen, Produktion und Handel)
- Finanzierungen, von denen per se signifikante Gefahren für die Umwelt ausgehen, z. B.
 - Uranabbau
 - Entwicklung, Bau und Betrieb von Atom-/Kohlekraftwerken
 - Wasserkraftwerke in anerkannten Schutzgebieten (Naturschutz- und Natura 2000-Gebiete) in Deutschland; internationale Staudammprojekte sind nur dann finanzierbar, wenn der Kreditnehmer einen positiven Prüfungsbericht bzgl. des Projektes von einem von der United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC) akkreditierten Sachverständigen vorlegen kann, in dem die Einhaltung der Empfehlungen der Weltstaudammkommission nachgewiesen ist
 - Exploration und Abbau von Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten
 - Exploration, Abbau und Transport von Rohdiamanten
 - Konventionelles und unkonventionelles Fracking
 - Ausbeutung von Teer- / Ölsand
 - Bohrungen zum Zweck der Öl- und Gasförderung in der Arktis (Arctic Drilling)
 - Gewinnung und Produktion von Palmöl
- Finanzierungen in Zusammenhang mit Mountaintop removal mining (Anhaltspunkte liefern die OECD-Umweltrichtlinien)
- Finanzierungen im direkten Zusammenhang mit der Herstellung / dem Vertrieb von Tabak
- Projektfinanzierungen, die nicht die Anforderungen der Equator Principles (EP) erfüllen; die EP umfassen sozial- und umweltverträgliche Standards und referenzieren auf die von der International Finance Corporation (IFC) erarbeiteten Leitlinien sowie die industriespezifischen Environmental Health and Safety Guidelines (EHS)
- Finanzierungen von Spekulationsgeschäften mit Nahrungsmitteln
- Wagniskapital-Finanzierungen
- Neugeschäft in Verbriefungen (insb. ABSM, RMBS, CLO, CDO) zur Eigenanlage
- Geschäfte mit Unternehmen, die kontroverse Waffen⁵ produzieren.

Im Rahmen des Kreditvergabeprozesses werden alle zur Entscheidung anstehenden Engagements auf mögliche Umwelt- und/oder Reputationsrisiken – d. h. den möglichen Ausschluss der Finanzierungen auf Basis der Negativliste – geprüft. Sofern die zuständigen Einheiten zu der Einschätzung kommen, dass das mögliche Engagement mit erhöhten Umwelt- und/oder Reputationsrisiken verbunden sein könnte, erhält das Nachhaltigkeitsmanagement einen gesonderten Prüfauftrag. Dieses überprüft mögliche negative Auswirkungen der Finanzierungen auf alle relevanten ESG-Aspekte, beispielsweise auch die Biodiversität. Bei einzeladressbezogenen Limiteinrichtungen und -prolongationen der Bereiche Handels- und Kapitalmarkt erfolgt eine Nachhaltigkeitsprüfung mittels der ESG-Scorecards unter Berücksichtigung von Arbeits- und Menschenrechtskriterien (ILO) sowie Governance- und Umweltaspekten im Sinne dieser Negativliste.

⁴ CRR: Capital Requirements Regulation; europäische Kapitaladäquanzverordnung für Banken und Finanzdienstleister im Rahmen von Basel II

⁵ Kontroverse Waffen sind Waffensysteme, die unterschiedslos wirken, übermäßiges Leiden verursachen sowie verheerende Auswirkungen für die Zivilbevölkerung haben und daher von der internationalen Völkergemeinschaft als inakzeptabel eingestuft werden